

Allgemeine Geschäftsbedingungen der Firma QP Qualitätsprüfungen GmbH

1. Geltungsbereich

1.1

Die QP Qualitätsprüfungen GmbH erbringt für ihre Auftraggeber Dienstleistungen im Bereich der Werkstoffprüfung, Konsum- und Gebrauchsgüterprüfung sowie in der Unternehmensberatung (Sparte Information und Consulting).

1.2

Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der QP Qualitätsprüfungen GmbH gelten ausschließlich; dem entgegenstehende oder von den Allgemeinen Geschäftsbedingungen der QP Qualitätsprüfungen GmbH abweichende Bedingungen des Auftraggebers erkennt diese nicht an, es sei denn, sie hätte ausdrücklich schriftlich der Geltung dieser zugestimmt. Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der QP Qualitätsprüfungen GmbH gelten auch dann, wenn die QP Qualitätsprüfungen GmbH in Kenntnis entgegenstehender oder von diesen abweichenden Bedingungen des Auftraggebers die Leistung für den Auftraggeber vorbehaltlos ausführt.

1.3

Die unter Punkt 1.2 enthaltene Abwehrklausel findet sinngemäß auch auf die vom Auftraggeber verwendeten Einkaufsbedingungen und Qualitätssicherungsvereinbarungen Anwendung. Nachdem derartige Vertragsgestaltungen gerade zu dem Zweck abgeschlossen werden, eine einheitliche Qualitätssicherung bei allen Zulieferern sicherzustellen, handelt es sich in gleicher Weise um für eine Vielzahl von Verträgen vorformulierte Vertragsbedingungen und damit um Allgemeine Geschäftsbedingungen im Sinne des Punkt 1.2.

1.4

Alle Vereinbarungen, die zwischen der QP Qualitätsprüfungen GmbH und dem Auftraggeber zwecks Ausführung eines Auftrags getroffen werden, sind in diesen schriftlich niedergelegt.

1.5

Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der QP Qualitätsprüfungen GmbH gelten nur gegenüber Unternehmern im Sinne von § 310 I BGB.

2. Vertragsschluss

2.1

Ist die Bestellung als Angebot gemäß § 145 BGB zu qualifizieren, so kann die QP Qualitätsprüfungen GmbH dieses innerhalb von zwei Wochen annehmen. Die Annahmeerklärung erfolgt regelmäßig durch ein schriftliches Bestätigungsschreiben.

2.2

Mündliche, fernmündliche oder schriftliche Anfragen oder Bestellungen werden von der QP Qualitätsprüfungen GmbH im Regelfall mit einem schriftlichen Angebot beantwortet, an das sich die QP Qualitätsprüfungen GmbH zwei Wochen lang gebunden sieht. Geht die Annahmeerklärung zu einem späteren Zeitpunkt ein, bedarf es einer ausdrücklichen Vertragsbestätigung durch die QP Qualitätsprüfungen GmbH; im Übrigen gilt die verspätete Annahmeerklärung des Auftraggebers als neues Angebot.

2.3

Alle Angebote der QP Qualitätsprüfungen GmbH sind in vollem Umfang freibleibend. Die zu einem Angebot gehörenden Unterlagen wie Zeichnungen, Abbildungen, Maßangaben und sonstige technische Darstellungen sind nur annähernd, soweit sie nicht ausdrücklich als verbindlich bezeichnet oder bestätigt werden.

2.4

An Abbildungen, Zeichnungen, Kalkulationen und sonstigen Unterlagen behält sich die QP Qualitätsprüfungen GmbH Eigentums- und Urheberrechte vor. Dies gilt auch für solche Unterlagen, die als „vertraulich“ bezeichnet sind. Vor ihrer Weitergabe an Dritte bedarf der Auftraggeber der ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung durch die QP Qualitätsprüfungen GmbH.

3. Preise und Zahlungsbedingungen

3.1

Der Auftraggeber hat der QP Qualitätsprüfungen GmbH die vereinbarten Preise zu zahlen. Soweit nicht ausdrücklich ein Festpreis vereinbart worden ist, bleibt die Bemessungsgrundlage einer gesonderten Absprache zwischen den Vertragsparteien vorbehalten.

3.2

Die Entgelte verstehen sich zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer in der jeweils gültigen Höhe. Die Umsatzsteuer wird bei Rechnungsstellung gesondert ausgewiesen.

3.3

Sofern sich aus dem Bestätigungs- oder Angebotsschreiben nicht ein anderes ergibt, sind die Rechnungen der QP Qualitätsprüfungen GmbH innerhalb von zwei Wochen nach Rechnungsdatum zur Zahlung fällig. Der Abzug von Skonto bedarf einer gesonderten schriftlichen Vereinbarung.

3.4

Beanstandungen der Rechnungen sind innerhalb einer Ausschlussfrist von zwei Wochen nach Erhalt der Rechnung schriftlich begründet mitzuteilen.

3.5
Kostenvorschüsse in angemessener Höhe können verlangt werden.

3.6
Die QP Qualitätsprüfungen GmbH ist berechtigt, alle Forderungen aus der gesamten Geschäftsbeziehung sofort fällig zu stellen, wenn der Auftraggeber mit dem Ausgleich einer Rechnung mehr als einen Monat in Verzug gerät, diese Leistung auch nach Zugang einer schriftlichen Mahnung nicht innerhalb von zwei Wochen gezahlt hat und die QP Qualitätsprüfungen GmbH den Auftraggeber auf die Folgen im Mahnschreiben hingewiesen hat. Das Recht zur sofortigen Gesamtfälligkeit gilt nicht, wenn es sich nur um geringe oder unwesentliche Forderungen handelt.

3.7
Teilrechnungen können entsprechend den bereits erbrachten Leistungen gestellt werden. Sie müssen nicht als Teilrechnung bezeichnet werden. Der Erhalt der Rechnung bedeutet nicht, dass der Auftrag von der QP Qualitätsprüfungen GmbH vollständig abgerechnet wurde.

3.8
Während des Verzugs des Auftraggebers hat die QP Qualitätsprüfungen GmbH für den offenen Rechnungsbetrag einen Zinsanspruch gegen den Auftraggeber in Höhe von 8 Prozentpunkten p. a. über dem Basiszinssatz. Durch Mahnung oder spätestens 30 Tage nach Zugang der Rechnung kommt der Auftraggeber in Verzug. Wird ein nach dem Kalender bestimmtes Zahlungsziel vereinbart, kommt der Auftraggeber mit Ablauf des Zahlungsziels in Verzug. Die Vorschrift des § 286 BGB bleibt vor diesem Hintergrund unberührt.

3.9
Für den Fall, dass die Vollendung der Leistung durch die QP Qualitätsprüfungen GmbH aufgrund eines Umstandes unmöglich wird, den diese nicht zu vertreten hat, kann sie vom Auftraggeber einen der geleisteten Arbeit entsprechenden Teil der vereinbarten Vergütung sowie Ersatz der in der Vergütung nicht enthaltenen Auslagen verlangen.

3.10
Die QP Qualitätsprüfungen GmbH ist bei mehreren gleichartigen Ansprüchen berechtigt, entgegen anderslautender Bestimmungen des Auftraggebers Zahlungen zunächst auf ältere Forderungen anzurechnen. Sind der QP Qualitätsprüfungen GmbH im Zusammenhang mit offenen Rechnungen bereits Kosten und Zinsen entstanden, so besteht weiter das Recht, Zahlungen zunächst auf Kosten und Zinsen und erst anschließend auf die Hauptforderung anzurechnen.

3.11
Zahlungen gelten erst mit einer Wertstellung auf dem Geschäftskonto der QP Qualitätsprüfungen GmbH als erfolgt. Die Hereingabe von Wechseln bedarf einer ausdrücklichen und vorherigen Zustimmung der QP Qualitätsprüfungen GmbH. Sämtliche mit der Hereingabe von Wechseln verbundenen Kosten trägt der Auftraggeber.

4. Zurückbehaltungs- und Aufrechnungsrechte

4.1
Aufrechnungsrechte stehen dem Auftraggeber nur zu, wenn seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt, unbestritten oder von der QP Qualitätsprüfungen GmbH anerkannt sind.

4.2
Zur Ausübung eines Zurückbehaltungsrechtes ist der Auftraggeber nur insoweit befugt, als sein Gegenanspruch auf dem gleichen Vertragsverhältnis beruht.

5. Leistungsumfang und Vertragsabwicklung

5.1
Die QP Qualitätsprüfungen GmbH erbringt ihre Leistungen entsprechend den spezifizierten Anforderungen des Auftraggebers und den allgemein anerkannten Regeln der Technik.

5.2
Der Umfang der Leistungen der QP Qualitätsprüfungen GmbH wird bei der Erteilung des Auftrags schriftlich festgelegt. Ergeben sich bei der ordnungsgemäßen Durchführung des Auftrags Änderungen oder Erweiterungen des festgelegten Auftragsumfangs, sind diese vorab zusätzlich und schriftlich zu vereinbaren. Der Auftraggeber hat in diesem Fall das Recht, vom Vertrag zurückzutreten, falls ihm ein Festhalten am Vertrag im Hinblick auf die Änderungen von der Weiterung nicht mehr zugemutet werden kann. Der Auftraggeber hat jedoch gemäß § 649 BGB die vereinbarte Vergütung oder mangels Vereinbarung eine angemessene Vergütung zu bezahlen.

5.3
Der Auftraggeber ist zur Mitwirkung verpflichtet, soweit dies zur ordnungsgemäßen Leistungserbringung durch die QP Qualitätsprüfungen GmbH erforderlich ist. Der Auftragnehmer ermöglicht der QP Qualitätsprüfungen GmbH den Zugang zu den Prüfobjekten und stellt diesen für die Dauer der Prüfung sicher.

5.4
Für den Fall, dass Zugangs- oder Arbeitsgenehmigungen erforderlich sind, beschafft der Auftraggeber diese der QP Qualitätsprüfungen GmbH rechtzeitig vor Prüfungsbeginn.

5.5

Der Auftraggeber trägt dafür Sorge, dass sich der Ausführungsort in einem Zustand befindet, in dem eine Prüfung durch die QP Qualitätsprüfungen GmbH möglich ist. Der Auftraggeber hat hierbei insbesondere im erforderlichen Umfang für Wasser, Strom, ausreichende Beleuchtung und für sonstige erforderliche Werkzeuge zu sorgen, sofern diese für die QP Qualitätsprüfungen GmbH nicht branchenüblich sind.

5.6

Der Auftraggeber trägt dafür Sorge und steht dafür ein, dass der Ausführungsort den allgemeinen und gegebenenfalls besonderen Sicherheitsvorschriften entspricht. Für den Fall, dass am Ausführungsort besondere behördliche Sicherheitsvorschriften oder andere Bestimmungen gelten, die für die Prüfungsdurchführung vor Ort von Bedeutung sind, weist der Auftraggeber die QP Qualitätsprüfungen GmbH hierauf rechtzeitig vor Prüfungsbeginn hin.

5.7

Der Auftraggeber stellt für das Prüfungspersonal der QP Qualitätsprüfungen GmbH angemessene Arbeits- und Aufenthaltsräume und sanitäre Anlagen sowie besondere Schutzkleidung und Schutzvorrichtungen, soweit diese für die QP Qualitätsprüfungen GmbH nicht branchenüblich sind, kostenlos zur Verfügung.

5.8

Für die Aufbewahrung von Werkzeugen stellt der Auftraggeber der QP Qualitätsprüfungen GmbH geeignete abschließbare Räume zur Verfügung.

5.9

Sofern Leistungen in den Werkstätten der QP Qualitätsprüfungen GmbH erbracht werden sollen, hat der Auftraggeber die Prüfteile risiko- und kostenfrei anzuliefern und nach Prüfungsabschluss wieder abzuholen. Sofern zwischen der QP Qualitätsprüfungen GmbH und dem Auftraggeber eine Abholung der Prüfteile vereinbart wird oder die Versendung nach Abschluss der Werkstoffprüfung an den Auftraggeber erfolgen soll, erfolgt dies auf Kosten und Gefahr des Auftraggebers. Eine Transportversicherung wird nur abgeschlossen, wenn dies der Auftraggeber ausdrücklich wünscht. Der Auftraggeber trägt dann die Kosten der Transportversicherung.

5.10

Die Gefahr geht mit Übergabe oder mit Versendung an den Auftraggeber auf diesen über, spätestens jedoch eine Woche nachdem die QP Qualitätsprüfungen GmbH dem Auftraggeber die Fertigstellung oder Versandungsbereitschaft angezeigt hat.

5.11

Für den Fall, dass eine Abnahme der Leistung der QP Qualitätsprüfungen GmbH vereinbart wurde oder eine solche aus sonstigen Gründen erforderlich ist oder von der QP Qualitätsprüfungen GmbH verlangt wird, hat der Auftraggeber die Leistung innerhalb einer von der QP Qualitätsprüfungen GmbH gesetzten angemessenen Frist nach Fertigstellung abzunehmen. Anderenfalls gilt die Leistung nach Ablauf der Frist als abgenommen.

5.12

Die QP Qualitätsprüfungen GmbH ist nach Abschluss der Werkstoffprüfung nicht dazu verpflichtet, Prüfgegenstände länger als zwei Wochen aufzubewahren. Werden die Prüfgegenstände nach einer erfolgten Anzeige der Fertigstellung und Versandungsbereitschaft nicht abgeholt oder verlangt der Auftraggeber innerhalb dieser Frist auch keine Rücksendung der Prüfgegenstände, besteht keine weitere Verpflichtung der QP Qualitätsprüfungen GmbH zur Einlagerung der Ware. Die QP Qualitätsprüfungen GmbH ist dann nach Ihrer Wahl berechtigt, die Prüfgegenstände auf Kosten des Auftraggebers gegen Nachweis fachgerecht zu entsorgen oder entsprechend einzulagern.

5.13

Für den Fall, dass der Auftraggeber einer seiner Mitwirkungspflichten nicht nachkommt, ist die QP Qualitätsprüfungen GmbH berechtigt, die Arbeiten einzustellen, den Vertrag zu kündigen und eine angemessene Entschädigung zu verlangen, wenn sie den Auftraggeber zuvor ausdrücklich schriftlich unter Setzung einer angemessenen Frist hierzu aufgefordert hat.

6. Fristen und Verzug

6.1

Die von der QP Qualitätsprüfungen GmbH angegebenen Auftragsfristen sind unverbindlich, es sei denn, deren Verbindlichkeit ist ausdrücklich schriftlich vereinbart.

6.2

Für den Fall, dass die QP Qualitätsprüfungen GmbH eine verbindliche Auftragsfrist aus Gründen, die sie zu vertreten hat, überschreitet und dadurch in Verzug gerät, ist der Auftraggeber berechtigt, soweit er wegen des Verzugs einen Schaden erlitten hat, eine Verzugsentschädigung für jede vollendete Woche Verzug in Höhe von 1% des aufgrund des Verzugs rückständigen Auftragswertes bis insgesamt maximal 15% des aufgrund dieses Verzugs rückständigen Auftragswertes geltend zu machen. Für weitergehende Ansprüche gelten die Regelungen des Punkt 7 dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen.

6.3

Setzt der Auftraggeber der QP Qualitätsprüfungen GmbH nach Fälligkeit der Leistung eine angemessene Nachfrist und lässt die QP Qualitätsprüfungen GmbH diese Frist verstreichen oder werden der QP Qualitätsprüfung GmbH die Leistungen unmöglich, ist der Auftraggeber berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten und, sofern die QP Qualitätsprüfungen GmbH ein Verschulden trifft, Schadensersatz statt der Leistung zu verlangen. Die Vorschriften der §§ 281, 323 BGB bleiben vor diesem Hintergrund unberührt.

7. Gewährleistung und Haftung

7.1

Von der Gewährleistung der QP Qualitätsprüfungen GmbH umfasst sind nur die ausdrücklich in Auftrag gegebenen Leistungen.

7.2

Erkennbare Mängel sowie das Fehlen etwaiger zugesicherter Eigenschaften sind unverzüglich, spätestens innerhalb einer Ausschlussfrist von zwei Wochen nach Erhalt der Lieferung oder Leistung, insbesondere des Prüfungsberichtes, der Abnahmebescheinigung oder ähnlichem schriftlich gegenüber der QP Qualitätsprüfungen GmbH zu rügen. Nach Ablauf der Rügefrist können erkennbare Mängel und das Fehlen zugesicherter Eigenschaften nicht mehr wirksam geltend gemacht werden.

7.3

Im Falle einer Mängelrüge steht der QP Qualitätsprüfungen GmbH das uneingeschränkte Recht zur Besichtigung und Prüfung der Beanstandung zu. Der QP Qualitätsprüfung GmbH sind im Rahmen der Prüfung der Mängelrüge auf Anfrage etwaige Protokolle, Betriebsberichte, etc. zur Verfügung zu stellen und sachliche Auskünfte zu erteilen.

7.4

Die QP Qualitätsprüfungen GmbH ist bei Vorliegen eines Mangels verpflichtet, diesen innerhalb angemessener Frist nach eigener Wahl durch Lieferung oder Leistung einer neuen, mangelfreien Sache oder Beseitigung des Mangels zu beheben (Nacherfüllung). Für den Fall, dass die Nacherfüllung nur mit unverhältnismäßigen Kosten möglich ist, kann die QP Qualitätsprüfungen GmbH diese verweigern.

7.5

Schlägt die Nacherfüllung fehl, so ist der Auftraggeber nach seiner Wahl berechtigt, Rücktritt oder Minderung zu verlangen.

7.6

Die QP Qualitätsprüfungen GmbH haftet für Schäden, gleich aus welchem Rechtsgrund, nur, wenn diese Schäden durch die QP Qualitätsprüfungen GmbH vorsätzlich oder grob fahrlässig oder durch einen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen verursacht wurden oder wenn die QP Qualitätsprüfungen GmbH oder ein Vertreter oder ein Erfüllungsgehilfe fahrlässig eine wesentliche Vertragspflicht verletzt hat. Die QP Qualitätsprüfungen GmbH haftet im Falle der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten stets nur für den im Zeitpunkt des Vertragsschlusses vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden. Die Höhe der Haftung für jeden Schadensfall bei schuldhafter Pflichtverletzung aus dem Schuldverhältnis ist begrenzt bis zur vereinbarten Höhe des Auftragswertes für die betreffende Lieferung oder Leistung.

7.7

Eine wesentliche Vertragspflicht liegt vor, wenn sich die Pflichtverletzung auf eine Pflicht bezieht, auf deren Erfüllung der Auftraggeber vertraut hat.

7.8

Soweit die QP Qualitätsprüfung GmbH im Falle der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten gemäß Punkt 7.6 für fahrlässig verursachte Schäden haftet, ist deren Ersatzpflicht jedoch der Höhe nach je Schadensfall begrenzt auf:

500.000,00 EUR für Sachschäden und
300.000,00 EUR für Vermögensschäden

7.9

Die Haftung wegen schuldhafter Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit bleibt unberührt; dies gilt auch für die zwingende Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz.

7.10

Soweit nicht vorstehend etwas abweichendes geregelt ist, ist die Haftung ausgeschlossen.

7.11

Vorbehaltlich der vorstehenden Ausnahmen ist eine weitergehende Haftung der QP Qualitätsprüfungen GmbH für Produktionsstillstand, entgangenen Gewinn, Nutzungsausfall, Vertragseinbußen oder jeden anderen wirtschaftlichen oder indirekten Folgeschaden ausgeschlossen.

7.12

Die Verjährungsfrist für Gewährleistungsansprüche beträgt zwölf Monate, beginnend mit der Abnahme der von der QP Qualitätsprüfungen GmbH erstellten Prüfungsleistung. Dies gilt grundsätzlich nicht in den Fällen des § 634 a I Nr. 2 BGB oder bei einem arglistig verschwiegenen Mangel.

7.13

Unabhängig davon ist der Auftraggeber verpflichtet, die üblichen Versicherungen gegen unmittelbare oder mittelbare Schäden abzuschließen.

8. Eigentumsvorbehalt

8.1

Die von der QP Qualitätsprüfungen GmbH zu erstellende Dokumentation in Gestalt von Filmen, Prüf- und Auswertungsprotokollen sowie ähnlichen Dokumentationsunterlagen in körperlicher oder elektronischer Form bleiben bis zur vollständigen Erfüllung sämtlicher Zahlungsansprüche gegen den Auftraggeber aus der bestehenden Geschäftsverbindung Eigentum der QP Qualitätsprüfungen GmbH. Diese Dokumentationen stellen ein urheberrechtlich geschütztes Werk im Sinne des Urheberrechtsgesetzes (UrhG) dar und fallen daher unter den Schutz von § 2 I Nr. 7 UrhG.

Die QP Qualitätsprüfungen GmbH überträgt dem Auftraggeber die Rechte aus dem solchermaßen geschützten Werk zur ausschließlichen und alleinigen Nutzung und Verwertung unter der aufschiebenden Bedingung der vollständigen Erfüllung aller Ansprüche der QP Qualitätsprüfungen GmbH gegen den Auftraggeber.

8.2

Die QP Qualitätsprüfungen GmbH ist bei Vorliegen von Pflichtverletzungen des Auftraggebers, insbesondere bei Zahlungsverzug jederzeit berechtigt, die vom Eigentumsvorbehalt der QP Qualitätsprüfungen GmbH erfassten Gegenstände zurückzubehalten und deren Rückgabe zu verlangen. Die Geltendmachung dieser Rechte durch die QP Qualitätsprüfungen GmbH gilt nicht als Rücktritt vom Vertrag, sofern dies nicht ausdrücklich schriftlich durch diese erklärt wird.

8.3

Der Auftraggeber ist keinesfalls zu anderen Verfügungen befugt wie Sicherheitsprüfung, Verpfändung oder ähnlichem.

8.4

Von Verpfändungen oder sonstigen Eingriffen Dritter hat der Auftraggeber die QP Qualitätsprüfungen GmbH unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen und sämtliche Unterlagen zur Verfügung zu stellen sowie Auskünfte zu erteilen, die zur Wahrung der Rechte der QP Qualitätsprüfungen GmbH erforderlich sind, damit diese Klage gemäß § 771 ZPO erheben kann. Soweit der Dritte nicht in der Lage ist, der QP Qualitätsprüfungen GmbH die gerichtlichen und außergerichtlichen Kosten einer Klage gemäß § 771 ZPO zu erstatten, haftet der Auftraggeber für den der QP Qualitätsprüfungen GmbH entstandenen Ausfall.

9. Geheimhaltung

9.1

Für den Fall, dass die QP Qualitätsprüfungen GmbH im Rahmen der Durchführung des Auftrages dem Auftraggeber Prüfergebnisse oder sonstige Gutachten oder ähnliches erstellt, die dem Schutz des Urheberrechts unterliegen, räumt die QP Qualitätsprüfungen GmbH dem Auftraggeber hieran ein einfaches, nicht übertragbares Nutzungsrecht ein, soweit dies nach dem vertraglich vorausgesetzten Zweck erforderlich ist.

Darüber hinausgehende Rechte überträgt die QP Qualitätsprüfungen GmbH dem Auftraggeber nicht, insbesondere ist der Auftraggeber nicht berechtigt, die Prüfergebnisse und Gutachten oder ähnliches zu verändern oder zu bearbeiten oder diese außerhalb seines Geschäftsbetriebes zu verwenden.

9.2

Die QP Qualitätsprüfungen GmbH darf Abschriften von schriftlichen Unterlagen, die ihr vom Auftraggeber zur Einsicht überlassen werden und die für die Durchführung des Auftrages von Bedeutung sind, zu ihren Akten nehmen.

9.3

Die QP Qualitätsprüfungen GmbH wird Geschäfts- und Betriebsverhältnisse, die ihr bei der Ausübung der Tätigkeit bekannt werden, außerhalb der Durchführung des Auftrages nicht unbefugt offenbaren und verwerten.

10. Gerichtsstand und anzuwendendes Recht

10.1

Gerichtsstand für die Geltendmachung von Ansprüchen ist der Sitz der QP Qualitätsprüfungen GmbH; diese ist jedoch berechtigt, den Auftraggeber auch an seinem Gerichtsstand zu verklagen.

10.2

Das Vertragsverhältnis und alle Rechtsbeziehungen daraus unterliegen ausschließlich dem Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des Kollisionsrechts des Internationalen Privatrechts (IPR) sowie des UN-Kaufrechts (CISG).

10.3

Erfüllungsort für alle sich aus dem Vertrag ergebenden Verpflichtungen ist der Sitz der QP Qualitätsprüfungen GmbH.

10.4

Sollte eine Bestimmung oder ein Teil der Vereinbarungen zwischen den Vertragspartnern unwirksam oder undurchsetzbar sein, so bleiben die übrigen Bestimmungen der Vereinbarung uneingeschränkt in Kraft. Die Vertragsparteien verpflichten sich, die unwirksame oder undurchsetzbare Bestimmung durch eine wirksame bzw. durchsetzbare Bestimmung zu ersetzen, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen bzw. undurchsetzbaren Bestimmung am nächsten kommt. Das Gleiche gilt, sofern die Vereinbarung eine Regelungslücke aufweist.

10.5

Sämtliche Vereinbarungen, die von den vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen und/oder des zugrunde liegenden Vertrages abweichen oder diesen insgesamt ergänzen, bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Auf das Erfordernis der Schriftform kann nur durch eine schriftliche Erklärung der QP Qualitätsprüfungen GmbH verzichtet werden.